

FRIEDHOFSORDNUNG

der Kath. Kirchengemeinde Anna Katharina in Coesfeld

I. Allgemeines

Die Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe Herz-Jesu in Goxel und St. Joseph in Stevede, die Eigentum der Kath. Kirchengemeinde Anna Katharina in Coesfeld sind.

§ 1

Die Friedhöfe sind öffentliche und zugleich kirchliche Einrichtungen.

§ 2

Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tode ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Kirchengemeinde Anna Katharina in Coesfeld hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung einer bereits vorhandenen Grabstätte haben. Für andere Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis der Kirchengemeinde. Die Bestattung darf nicht verweigert werden, wenn andere Bestattungsmöglichkeiten fehlen.

§ 3

Die Kirchengemeinde wird vertreten durch den Kirchenvorstand. Sie kann die ihr nach dieser Ordnung obliegenden Rechte in Einzelfällen dem Friedhofsausschuss des Kirchenvorstandes übertragen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Die Friedhöfe sind grundsätzlich ständig für den Besuch geöffnet. Die Kirchengemeinde kann jedoch das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile für bestimmte Zeiten untersagen, wenn der Friedhofszweck eine solche Maßnahme erfordert.

§ 5

- 1.) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Christliche Empfindungen, verletzende Äußerungen und Handlungen sind zu unterlassen.
- 2.) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle sowie Leichen-Bahrwagen,
 - b) das Anbieten von Waren und gewerblichen Diensten,
 - c) das Verteilen oder Verkaufen von Druckschriften mit Ausnahme von Totenzetteln,
 - d) das Ablagern von Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen,
 - e) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde.
- 3.) Toten- und Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass eines Sterbefalls gehalten werden, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Kirchengemeinde. Grabreden, Musik und Gesang an Gräbern bedürfen ebenfalls der vorherigen Genehmigung.
- 4.) Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf diesem vereinbar sind.

§ 6

Die Beerdigung erfolgt durch den zuständigen Geistlichen der vorgenannten Kirchengemeinde bzw. dem von ihm Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis der Kirchengemeinde Anna Katharina tätig werden.

§ 7

- 1.) Gewerbetreibenden (Bestattungsunternehmer, Gärtner, Steinmetze) ist die Tätigkeit auf dem Friedhof gestattet, soweit sich die Arbeiten im Rahmen des Friedhofszweckes und den Bestimmungen dieser Ordnung bewegen.
- 2.) Gewerbetreibende haben der Kirchengemeinde auf Anforderung ihre fachliche Befähigung zur Durchführung der Tätigkeit auf dem Friedhof nachzuweisen.
- 3.) Die Kirchengemeinde kann Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten, die fachlich oder persönlich nicht zuverlässig sind oder der Friedhofsordnung zuwider handeln, alle oder einzelne Arbeiten auf dem Friedhof verbieten.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

- 1.) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Pfarramt der Kirchengemeinde, Am Tüskenbach 18, Coesfeld, anzumelden. Wird eine Beisetzung in einer vorhandenen Grabstätte beantragt, ist auf Anfordern der Kirchengemeinde auch das Nutzungsrecht für diese nachzuweisen.
- 2.) Die Friedhofsverwaltung führt die Begräbnisliste und legt Tag und Stunde der Beerdigung fest.
- 3.) Trauerfeiern können in Goxel in der Friedhofshalle oder am Grab; in Stevede am Grab abgehalten werden.
- 4.) Bei Beerdigungen an Samstagen wird ein Zuschlag nach § 8 Abs. I der Friedhofsgebührenordnung berechnet.

§ 9

- 1.) Die Särge müssen so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nur aus Holz hergestellt und nicht mit metallenen Einlagen versehen sein.
- 2.) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist hierauf bei der Anmeldung im Pfarramt hinzuweisen.
- 3.) Beizusetzende Urnen (Aschekapseln, Schmuck- oder Überurne) müssen aus biologisch abbaubaren Materialien hergestellt sein.

§ 10

- 1.) Die Fläche der Gräber ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind 2,10 m Länge und 0,90 m Breite und für Urnengräber ca. 0,80 m Breite und Länge anzusetzen.
- 2.) Die Grabtiefe soll 1,80 m betragen. Zwischen Grabsole und dem höchsten Grundwasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein.

- 3.) Der Abstand zwischen den Einzelgräbern muss mindestens 0,30 m betragen.
- 4.) Das Ausheben und Schließen des Grabes ist Sache des jeweiligen Totengräbers bzw. der vom Kirchenvorstand dazu beauftragten Firma und mit diesem/r abzustimmen.

§ 11

Die Ruhezeit der Toten (in Särgen oder Urnen) beträgt 30 Jahre. Für Fehl- und Todgeburten beträgt sie 6 Jahre. Die Ruhezeit bemisst sich unabhängig von der Nutzungszeit im Sinne des § 15 dieser Ordnung.

§ 12

- 1.) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2.) Umbettungen bedürfen – ungeachtet der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen – der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.
- 3.) Umbettungen werden nur auf Veranlassung der Kirchengemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Nach der religiösen und sittlichen Anschauung des Volkes und nach allgemeinem Pietätsempfinden darf ein Toter, der einmal beigesetzt worden ist, in seiner Ruhe nicht mehr gestört werden, es sei denn, dass ganz besondere, ebenfalls auf sittlichem Gebiet liegende Gründe gegeben sind. Dies gilt auch für die Umbettung von Ascheurnen.
- 4.) Umbettungen von Särgen sollen grundsätzlich möglichst bei kühler Witterung in den Monaten Oktober bis März vorgenommen werden.
- 5.) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Gräbern oder Anlagen durch eine Umbettung unvermeidbar entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- 6.) Der Ablauf der Ruhe- sowie der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13

- 1.) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Ordnung erworben werden.
- 2.) Die Grabstätten werden unterschieden in:

Wahlgräber:

- a) Wahlgrab, einstellig
- b) Wahlgrab, zwei- oder mehrstellig

Stille Gräber (Rasengräber):

- a) Stilles Grab, als Reihengrab

Gärtnerisch gestaltete Gräber:

- a) Gärtnerisch gestaltetes Grab, als Wahlgrab, ein- oder mehrstellig

§ 14

Reihengräber

- 1.) Reihengräber werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben.
- 2.) In jedem Reihengrab darf, ausgenommen Fehl- und Todgeburten, nur eine Sarg- oder Urnenbestattung erfolgen.
- 3.) Nach Ablauf der Ruhefristen fallen die Reihengräber der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
- 4.) Nach Ablauf der Ruhezeit können Reihengräber von der Kirchengemeinde ohne Ersatzansprüche jederzeit abgeräumt werden.
- 5.) Für die öffentlich gepflegten Kriegsgräber ist das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 1. Juli 1965 (BG Bl. I S.589) zu beachten.

§ 15

Wahlgrabstätten

- 1.) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Die Nutzungszeit verändert sich bei späterer Belegung bzw. Wiederbelegung um die noch nicht abgelaufene Ruhezeit.
- 2.) In jeder Grabstelle einer Wahlgrabstätte darf, ausgenommen Fehl- und Todgeburten, nur eine Sarg- oder zwei Urnenbestattung erfolgen.
- 3.) In der Wahlgrabstätte können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Kirchengemeinde. Als Angehörige gelten Ehegatten, Kinder und Geschwister sowie Verwandte auf- und absteigender Linie.
- 4.) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht und die Pflicht, die Wahlgrabstätte nach Erwerb des Nutzungsrechtes im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen.
- 5.) Eine Wahlgrabstätte (einstellig, zweistellig oder mehrstellig) kann gegen Zahlung der Gebühren nach § 4 Abs. III) der Friedhofsgebührenordnung bis zum Ende der Ruhe- bzw. Nutzungszeit in ein gärtnerisch gestaltetes Grab umgewandelt werden. Die Anlage und Pflege dieser Grabstätten erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Kirchengemeinde. Die Grabstätte wird mit einem Bodendecker bepflanzt. Hierbei ist zu beachten, dass lediglich die Pflege von der Kirchengemeinde übernommen wird. Ein vorhandener Grabstein verbleibt im Eigentum des Nutzungsberechtigten. Ebenfalls übernimmt der Nutzungsberechtigte weiterhin die Verkehrssicherungspflicht für den Grabstein.
- 6.) Bei einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der die Nutzungszeit ganz oder teilweise abgelaufen ist, muss die entsprechende Gebühr entrichtet werden, so dass eine Ruhezeit von 30 Jahren für die gesamte Grabstätte gewährleistet ist.
- 7.) Eine Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Kirchengemeinde zulässig.
- 8.) Im Falle des Todes des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf den überlebenden Ehegatten und danach auf das älteste eheliche Kind des Nutzungsberechtigten und danach auf dessen ältestes Kind über, sofern der jeweilige Nutzungsberechtigte gegenüber der Kirchengemeinde schriftlich nichts anders bestimmt. Ist kein Kind vorhanden, so treten an dessen Stelle die Geschwister des Nut-

zungsberechtigten in der Reihenfolge des Alters. Sind auch keine Geschwister vorhanden, so fällt die Grabstätte entschädigungslos an die Kirchengemeinde zurück.

- 9.) Ist niemand bereit, das Nutzungsrecht zu übernehmen, kann sich die Kirchengemeinde Anna Katharina an die Erben halten. Das Nutzungsrecht endet in diesem Fall mit Ablauf der Ruhefristen des zuletzt Bestatteten.
- 10.) Gibt es keinen Nutzungsberechtigten, so sind die Kosten für die Grabpflege entsprechend der im Gräberfeld vorgesehenen Form bis zum Ende der Ruhezeit durch die Erben zu übernehmen.

§ 16

Stille Gräber

- 1.) Stille Gräber für Sarg- und Urnenbestattungen werden für ein bestimmtes Grabfeld auf dem Friedhof vergeben. An diesen Grabstellen werden keine Pflegerechte an die Angehörigen vergeben. Die Anlage und Pflege dieser Grabstätten für die Dauer der Ruhezeit erfolgt ausschließlich durch die Kirchengemeinde.
- 2.) Auf der Grabstelle wird für jede/n Verstorbene/n eine einheitliche Grabplatte/Namensplatte von der Kirchengemeinde verlegt. Diese trägt den Vor- und Nachnamen der/s Verstorbenen sowie das Geburts- und Sterbejahr.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung des Friedhofes anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.

§ 18

- 1.) Als Einfassungen sind in Goxel helle Kunststeinschwelle in Art und Ausführung, wie bereits vorhanden, vorgeschrieben. Die Kirchengemeinde stellt die Gräber mit den vorderen eingebauten Schwellen zur Verfügung. Die Kosten für die vorderen Grabschwelle sind mit den Gebühren der Friedhofsträgerin zu erstatten. Dabei werden die Kosten für die Herstellung und Verlegung des Steines inkl. der entsprechend gültigen Mehrwertsteuer, die der Kirchengemeinde beim Lieferanten entstehen, weitergegeben. Die Kosten der evtl. gewünschten Schriftzüge sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen und mit dem Hersteller abzurechnen. Alle anderen Grabeinfassungen sind aus handelsüblichen Kantsteinen (max. 6/30/100 cm grau oder anthrazit) herzustellen.
Der Totengräber bestimmt, ob für eine Beisetzung die Grabschwelle entfernt werden muss. Die Kosten für das Entfernen sowie die Anbringung trägt in Gänze der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte.
- 2.) Die Grabmale in Goxel und Stevede haben sich in Größe, Material und Schrift des Grabes anzupassen, dürfen jedoch eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Zeichen und Inschriften, die christlichem Empfinden widersprechen sind unzulässig und können von der Kirchengemeinde nach Abmahnung entschädigungslos entfernt werden. Firmenschilder und Herstellerbezeichnungen dürfen auf den Grabmalen nicht angebracht werden. Grabmale für neu hinzukommende oder zu verändernde Grabstätten dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Wahlgrabstätten, einsteilig:
stehende und liegende Grabmale: Ansichtsfläche bis 0,50 qm
 - b) Wahlgrabstätten, zweisteilig:
stehende und liegende Grabmale: Ansichtsfläche bis 1,00 qm
 - c) Wahlgrabstätten, drei- und mehrsteilig:
stehende und liegende Grabmale: Ansichtsfläche bis 1,50 qm

- 3.) Die Grabmale sind so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Es ist stets Verdübelung vorzusehen.
- 4.) Grabmale und andere bauliche Anlagen sind dauernd von den Nutzungsberechtigten in gutem stand- und verkehrssicherem Zustand zu halten.
- 5.) Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit sind Grabmale, Grabschwellen und sonstige bauliche Anlagen sowie vorhandener Grabschmuck innerhalb von zwei Monaten von den Nutzungsberechtigten zu entfernen; nach Fristablauf fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde. Sollten der Kirchengemeinde nach Ablauf dieser Frist Kosten für das Abräumen der Grabstelle entstehen, so sind diese durch den ehemaligen Nutzungsberechtigten zu erstatten.

VI. Zustimmungserfordernis

§ 19

- 1.) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Kirchengemeinde gestattet. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Grabmal der Bestimmung nach § 18 entspricht.
- 2.) Ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale oder verlegte Grabschwellen können auf Kosten des Verpflichteten nach Abmahnung von der Kirchengemeinde entfernt werden.
- 3.) Die Zustimmung der Kirchengemeinde ist rechtzeitig unter Vorlage von doppelten Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.
- 4.) Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstabe oder Modelle vorzulegen. Dem Gesuche sind genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes und über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen.

§ 20

- 1.) Grabhügel und -beete sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie dürfen eine Höhe von 20 cm nicht übersteigen.
- 2.) Die Gewächse der Grabstätten dürfen die benachbarten Gräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.
- 3.) Verwelkte Pflanzen und Kränze und dergleichen sind an einen für den Abraum bestimmten Platz zu bringen.
- 4.) Die Grabstätten dürfen bis zu 30% versiegelt sein. Die Verwendung von Lochfolie oder wasserdurchlässigem Vlies als Unterlage für Steinschüttungen/Kiesbeete ist gestattet.
- 5.) Das Aufstellen unwürdiger und nicht standfester Gefäße ist unzulässig.

§ 21

- 1.) Grabstätten sollen binnen zwei Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.
- 2.) Die Gräber sind mindestens zweimal im Jahr, und zwar zu Karfreitag und zu Allerheiligen, in Ordnung zu bringen.

§ 22

- 1.) Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften der §§ 17 – 21 dieser Ordnung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2.) Bei Verstößen gegen die Vorschriften der § 17, 18 und 21 dieser Ordnung kann die Kirchengemeinde die vorgenannten Verantwortlichen zur Beseitigung des Mangels unter Fristsetzung von zwei Monaten auffordern. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Aufforderung zur Mangelbeseitigung durch vierwöchigen Anschlag am Aushang in der Kirche. Erfolgt die Beseitigung des Mangels nicht fristgerecht oder nicht vollständig, so kann die Kirchengemeinde nach ihrer Wahl entweder:
 - a) die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verantwortlichen durchführen lassen oder
 - b) die Grabstätte abräumen und einebnen lassen und gegebenenfalls das Nutzungsrecht entziehen. Eine Entschädigung findet nicht statt.
- 3.) Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde auf Kosten der unter 1. genannten Verantwortlichen die ihr erforderlich erscheinenden Maßnahmen ohne Aufforderung und Abmahnung durchführen lassen.
- 4.) Die unter 1. genannten Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde und Dritten gegenüber für alle Schäden, die durch den Verstoß gegen die Vorschriften dieser Ordnung entstehen.
- 5.) Wird die Kirchengemeinde von geschädigten Friedhofsbesuchern in Anspruch genommen, sind die Nutzungsberechtigten und die Steinmetze verpflichtet, die Kirchengemeinde von der Erfüllung von Schadensersatzpflichten freizustellen, soweit die Schäden auf eine Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung beruhen.

VII. Schlussvorschriften

§ 23

- 1.) Die Friedhöfe und jeder Friedhofsteil kann von der Kirchengemeinde Anna Katharina Coesfeld, aus wichtigem Grund mit Genehmigung der Bezirksregierung entwidmet und außer Dienst gestellt werden.
- 2.) Durch Entwidmung erlischt das Recht, weitere Bestattungen auf dem Friedhof durchzuführen und die vorhandenen Gräber und Grabstätten verlieren ihren Charakter als Ruhestätten. Jede Entwidmung und Außerdienststellung ist durch zweimalige Veröffentlichung im Abstand von vier Wochen in der örtlichen Tageszeitung (Allgemeinen Zeitung) öffentlich bekannt zu machen.
- 3.) Im Falle der Entwidmung sind die in Einzelgrabstätten Bestatteten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgräbern Bestatteten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umzubetten.
- 4.) Soweit durch eine Entwidmung oder eine Außerdienststellung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgräbern erlischt, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungsdauer bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung zu stellen.
- 5.) Alle Ersatzgrabstätten sind von der Kirchengemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die entwidmeten und außer Dienst gestellten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 24

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 25

Für die Benutzung des der Kirchengemeinde gehörenden Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

§ 26

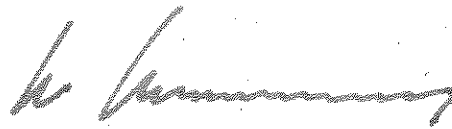
- 1.) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.
- 3.) Die Veröffentlichung erfolgt:
 - a) durch vierwöchigen Aushang in den Kirchen der Kirchengemeinde Anna Katharina, Coesfeld
 - b) durch eine Anzeige in der örtlichen Tageszeitung (Allgemeine Zeitung)

Diese Friedhofsordnung ist vom Kirchenvorstand in seiner Sitzung vom 28.03.2019 beschlossen worden.

Coesfeld, den 28.03.2019

Kath. Kirchengemeinde Anna Katharina, Coesfeld
– Der Kirchenvorstand –

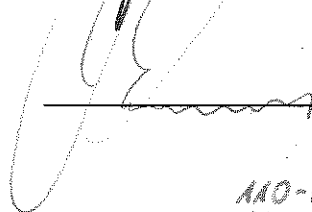




Vorsitzender



Mitglied



Mitglied

110-KK61# 27164/2015
AZ: 110-KK61# 27172/2015

kirchenaufsichtlich
Genehmigt

Münster, den 30.04.2019
Bischöfliches Generalvikariat
i.V.




Dr. Hopfenitz